

Warum Elternrechte / Schulkonferenz?

1. **Anfragen von Elternvertretern**

- manche mögen das alles wissen
- wenn nicht: viele Schulleiter auch nicht

2. Eindruck LEB: Zunehmende **Mißachtung von Elternrechten:**

- Schulleitung lädt zu SEB Sitzungen
- Leitet SEB-Sitzungen

3. **Herausforderungen der Demokratie**

- Demokratieverdrossenheit ./ Gefühl der Krise
- demokratische **Entscheidungsprozesse** muß man lernen
- wichtigen Aufgaben der Schule
- **(Beteiligungs)rechte** muß man wahrnehmen und einfordern
- **Eltern als Vorbild** für Schüler
- Schule gemeinsam gestalten

Rechtliche Grundlagen

- Verfassung des Landes Hessen, Art. 56 Abs. 6
- Hessisches Schulgesetz, §§ 110-112, 128-132
- Konferenzordnung, §§ 1-16

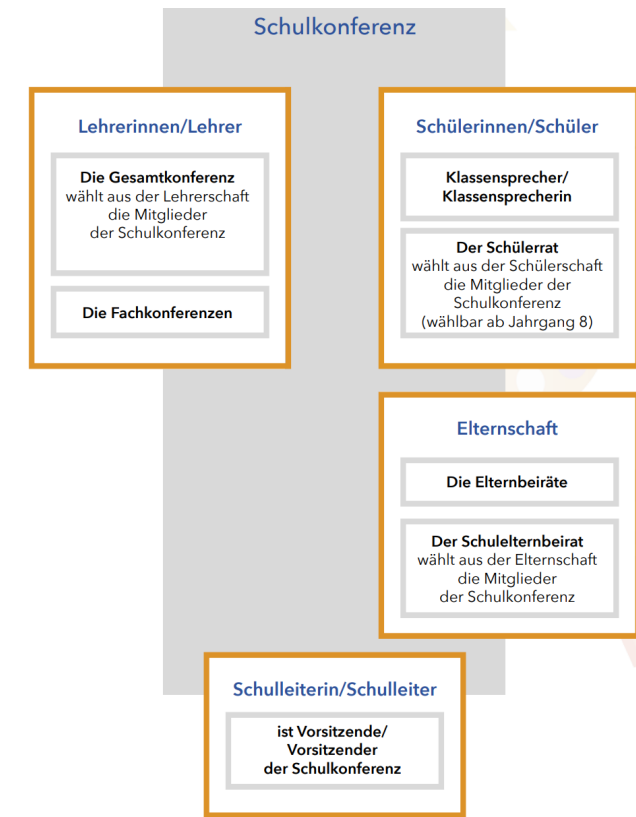
Hessisches Schulgesetz § 128 Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

- Die Schulkonferenz ist das **höchste Gremium** an Hessens Schulen.
- Hier arbeiten Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zusammen.
- Sie **beraten und entscheiden gemeinsam**, wie die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag in eigener Verantwortung umsetzt.
- Die Mitglieder der Schulkonferenz werden von den **jeweiligen Gremien** (Gesamtkonferenz, SEB, Schülerversammlung) gewählt.
- Die Schulkonferenz bietet die **Chance, Schule gemeinsam zu gestalten**.

Zusammensetzung

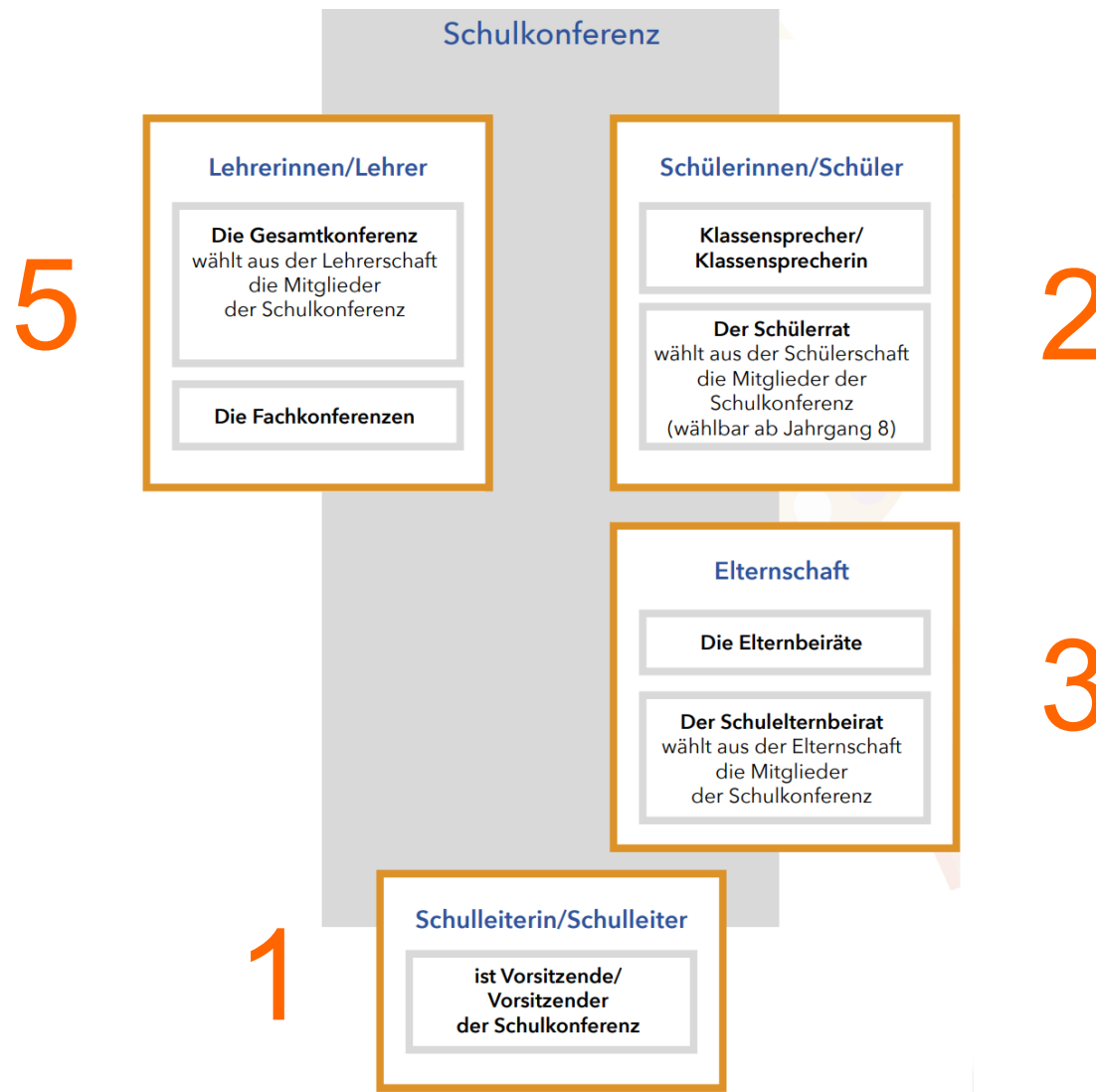
- **Schulleiter als Vorsitzender**
- Mindestens **11**, maximal 25 **Mitglieder**
- **50% Lehrer, 50% Eltern + Schüler** (ab Jg. 8)
 - Schulen bis Jg. 6, (+Förderschulen): nur Eltern
 - Schulen bis Jg. 9/10: Eltern 30%, Schüler 20%
 - Schulen bis Jg. 12/13: Eltern 25%, Schüler 25%
 - Oberstufenschulen: Eltern 20%, Schüler 30%
 - Berufliche Schulen: Eltern 10%, Schüler 40%
 - Schulen für Erwachsene: Schüler 50%
- Berufsschulen :
 - + je 2 Vertreter Arbeitgeber / Arbeitnehmer beratend





StEB

Stadtelternbeirat der
Landeshauptstadt Wiesbaden



Wahl

Wahlausschreiben durch Schulleiter (Termin in Abstimmung mit dem Schulelternbeirat)
(nach Abschluss der Elternbeiratswahlen, innerhalb von 2 Monaten nach Schuljahresbeginn)

- Es ist anzustreben ist, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.
- Wahl Elternvertreter durch SEB, **wählbar sind alle Eltern**
- Mehrheitswahl (Personenwahl)
Verhältnisswahl (Listenwahl) auf Antrag von 25% des SEB möglich
- Die Wahlen müssen spätestens 4 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein.
- Das Wahlausschreiben ist auszuhängen und ein Abdruck den Schülerinnen und Schülern zur **Weiterleitung an die Eltern** auszuhändigen.

- Amtszeit **zwei Jahre**, amtierend bis Neuwahl
- Vertretung bei Abwesenheit durch **nächstes Ersatzmitglied**

Recht auf **Teilnahme an Konferenzen und SV- und SEB-Sitzungen**

Mitglieder können Ersatzmitglieder mit der Teilnahme beauftragen.

Entscheidungsrechte

- **Schulprogramm**
 - Grundsätze freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote, verpflichtende **Ganztagsangebote**
 - Einrichtung / Aufhebung Förderstufe
 - Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
 - Einrichtung Schulversuch / Versuchsschule
 - Mitarbeit von Eltern/Dritten im Unterricht und bei Schulveranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften
 - Organisation Schüleraustausch, internationale Zusammenarbeit
- **Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage**
- **Schulhaushalt**
 - Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- **Schulordnung** einschließlich:
 - Schulkiosken und das zulässige Warenangebot, Vergabe schulischer Räume außerhalb des Unterrichts, Grundsätze der Betätigung von Schülergruppen in der Schule
- Stellungnahme/Empfehlungen zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Azubis, Arbeitgebern bei über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung
- ...

Anhörungsrechte

- Einrichtung/Beendigung Schulversuch oder Versuchsschule
- **Entscheidungen über Schulorganisation**
(Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung, Schließung)
- Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht
- Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen
- Verlegung von Teilen der Schule an eine andere Schule oder Unterbringung außerhalb des Schulgeländes
- Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- **Bildung/Änderung Schulbezirke**
- Zusammenfassung Unterricht in Blockunterricht
- **Namensgebung für die Schule**
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten an der Schule
- **Endgültige Beauftragung Schulleiter**

Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme

Vorschlagsrecht in allen o.g. Punkten

Arbeitsweise

- **Leitung / Einberufung durch Schulleiter**
- Mindestens **einmal pro Schulhalbjahr**
- außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr
- **Einladung** Mitglieder + Ersatzmitglieder bis 10 Tage vor Sitzung mit **Tagesordnung**
- Antrag 25 % oder eine Gruppe ► Einberufung
- Sitzung nicht öffentlich. Nach Beschluß öffentlich für Ersatzmitglieder, Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrates.
- Zu Beginn der Sitzung weitere **Anträge zur TO** möglich, Stimmenmehrheit entscheidet, sonst nächste Sitzung

- Beschlussfähigkeit mindestens 50%, sonst erneute Einladung
- **Mehrheit der Anwesenden**, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit
- Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim

Arbeitsweise

- Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- **Verschwiegenheit** über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung der Amtszeit
- **Niederschrift** über jede Sitzung an Mitglieder, Vorsitzende des SEB und Schülervertretung
- Abweichende Meinungen müssen auf Verlangen vermerkt werden.

- **Ausführung Beschlüsse** ► **Schulleiter inkl. Bekanntgabe** und ggf. erforderliche Anhörungen
- Beschlüsse treten ggf. erst nach einem **Beteiligungsverfahren** in Kraft

- Bedenken des Schulleiters ► erneute Beratung nach 10 bis 20 Tagen
- Erneuter Beschluss ► Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde

- Unaufschiebbare Angelegenheiten: Schulleiter trifft Entscheidung, berichtet unverzüglich und führt Beschluss herbei
- Teilnahme Staatliches Schulamt und/oder Schulträger bei sie betreffenden Angelegenheiten möglich

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht,
die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“

Verfassung des Landes Hessen, Art. 56 Abs. 6

Beteiligungsverfahren

Anhörung des SEB erforderlich

Hessisches Schulgesetz, § 112

- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Grundsätze des Schüleraustausches
- Grundsätze über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften
- **Grundsätze für Schulfahrten und Wandertagen**
- Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage
- Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- **Schulordnungen**
- **Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot**
- Vergabe von Räumen an Schüler und Eltern
- Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule

Beteiligungsverfahren

Zustimmung des SEB erforderlich

Hessisches Schulgesetz, § 111

- **Schulprogramm**
- **Umwandlung in eine selbstständige Schule**
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- Grundsätze des Schüleraustausches
- Grundsätze über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften
- **Grundsätze für Schulfahrten und Wandertagen**
- Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage
- Durchführung besonderer Schulveranstaltungen
- **Schulordnungen**
- **Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot**
- Vergabe von Räumen an Schüler und Eltern
- Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule